

Spenner GmbH & Co. KG, Erwitte

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über ausgewählte Nachhaltigkeitsinformationen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Nachhaltigkeitsbericht der Spenner-Unternehmen für das Jahr 2023 |
| Anlage 2 | Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 |

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über ausgewählte Nachhaltigkeitsinformationen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

An die Spenner GmbH & Co. KG

Wir haben die mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Nachhaltigkeitsinformationen (im Nachfolgenden „Angaben“) im Nachhaltigkeitsbericht 2023 der Spenner GmbH & Co. KG, der Spenner Herkules GmbH & Co. KG und der Spenner Syston GmbH (im Folgenden „Spenner-Gruppe“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 (im Folgenden „Bericht“) einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Unser Auftrag bezieht sich dabei ausschließlich auf die mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts und für die Auswahl der zu beurteilenden Angaben. Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Erklärung des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Unabhängigkeit und Qualitätssicherung

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (9.2022)). an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), durchgeführt.

Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit beurteilen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 nicht in Anlehnung an die relevanten Kriterien gemäß der einschlägigen technischen Handbücher des Concrete Sustainability Council, wie sie vom Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V. als CSC-Systembetreiber für Deutschland veröffentlicht worden sind, aufgestellt worden sind. Dies bedeutet nicht, dass zu jeder gekennzeichneten Angabe jeweils ein separates Prüfungsurteil abgegeben wird. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung mit hinreichender Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung, die wir im Wesentlichen in den Monaten Oktober bis November 2024 durchgeführt haben, haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern;
- Befragung von Mitarbeitern, die in die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über für diesen Prozess eingerichtete interne Kontrollsysteme sowie über ausgewählte Angaben im Nachhaltigkeitsbericht;
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher, mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente
- Analytische Beurteilung ausgewählter Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
- Durchführung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen, insbesondere Prüfung von internen und externen Nachweisen im Zusammenhang mit konkreten Mengenangaben im Nachhaltigkeitsbericht.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise hinreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen nicht in Anlehnung an die relevanten Kriterien gemäß der einschlägigen technischen Handbücher des Concrete Sustainability Council, wie sie vom Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V. als CSC-Systembetreiber für Deutschland veröffentlicht worden sind, aufgestellt worden sind.

Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Die Prüfung der mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Nachhaltigkeitsinformationen im Nachhaltigkeitsbericht 2023 der Spenner GmbH & Co. KG, der Spenner Herkules GmbH & Co. KG und der Spenner Syston GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 wurde zum Zwecke der Sicherstellung der Richtigkeit dieser Nachhaltigkeitsinformationen einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Folglich ist die Prüfung der mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dieser Vermerk an ausschließlich für die Spenner GmbH & Co. KG, Erwitte, und – soweit erforderlich – für den Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V. als CSC-Systembetreiber für Deutschland, der diesen Vermerk gemäß Auftragsschreiben bestimmungsgemäß erhalten darf. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsvermerk als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde liegen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2024

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ralf Clemens
Wirtschaftsprüfer



Christoph Aloysius Heinrich, Dec 06, 2024 02:13:30 PM UTC

Christoph Heinrich
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1



spenner

Nachhaltigkeitsbericht
der Spenner-Unternehmen
für das Jahr 2023



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit diesem Nachhaltigkeitsbericht halten Sie den neuesten Baustein unserer Umweltkommunikation in Ihren Händen. Neben unserer Umweltbroschüre informieren wir in dieser Form jährlich zu wesentlichen Umweltdaten. Die regelmäßige und offene Berichterstattung über unsere Nachhaltigkeitsbestrebungen ist uns in Zeiten eines gesteigerten gesellschaftlichen Interesses für Umweltthemen ein besonderes Anliegen. Ein bewusster Umgang mit den von uns genutzten Ressourcen ist tief in unserem Selbstverständnis verwurzelt. Dieses Verständnis wollen wir für Sie – unsere Leserinnen und Leser – auch sichtbar machen.

Im Gegensatz zu unserer Umweltbroschüre, in der wir eine große Themenvielfalt rund um das Thema Umwelt bei Spenner für Sie aufbereiten, werden wir in diesem Nachhaltigkeitsbericht über einige Kernanliegen wie bspw. unsere Emissionen oder auch den Gewässerschutz berichten.

Sollten Sie hierzu Fragen oder Anregungen haben, bitte sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Spenner
Geschäftsführender Gesellschafter



Die Spenner-Unternehmen

Die Spenner GmbH & Co. KG aus Erwitte (Westfalen) ist ein mittelständisches Unternehmen, das seit drei Generationen Baustoffe herstellt. An unserem Stammsitz in Erwitte produzieren wir Zement, Kalk und Trockenmörtel nach höchsten Standards. Neben unserem Standort in Erwitte betreiben wir Mahlwerke in Duisburg und Berlin, sowie einen Steinbruch in Brilon, in dem

der Rohstoff für die Kalkprodukte gewonnen wird. Tochterunternehmen der Spenner GmbH & Co. KG sind die Spenner Syston GmbH und die Spenner Herkules GmbH & Co. KG. Dort wird der Zement zu Transportbeton sowie Betonfertigteilen weiterverarbeitet. Insgesamt sind in den Spenner-Unternehmen ca. 500 Mitarbeiter beschäftigt.

Unternehmensleitlinien

Als Muttergesellschaft hat die Spenner GmbH & Co. KG einen Beirat installiert, der regelmäßig über die aktuellen Herausforderungen, die Ergebnislage und die weitere Geschäftsentwicklung der Spenner-Unternehmen berät.

Im Jahr 2016 wurde eine Compliance-Richtlinie für die Spenner-Unternehmen verabschiedet, in der

festgelegt ist, wie wir uns im täglichen Geschäftsverkehr und im kollegialen Umfeld miteinander verhalten. Großer Wert wird dabei auf die Verhinderung von Korruption und die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften gelegt. So wurde auch eine interne Meldestelle eingerichtet in der Mitarbeiter Gesetzwidrigkeiten auch anonym melden können.

In den **Unternehmensleitlinien**, die Sie auch auf unserer Webseite finden, wird beschrieben, welche Werte uns wichtig sind hinsichtlich

- Kunden und Qualität unserer Produkte
- Unserer Mitarbeiter
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Umweltschutz und Ressourcenschonung

Auch von der Politik sind wir aufgefordert, umweltschonende und energieeffiziente Baustoffe zu liefern, um den Bau von zukunftsorientierten Städten mit entsprechenden Strukturen mitzugestalten. Hierfür entwickeln wir neue Produkte und verbessern unser bestehendes Portfolio. Im Rahmen einer nachhaltigen Wirtschaft sehen wir in neuen Segmenten Wachstumschancen.

Wir wollen Werte schaffen und profitabel arbeiten. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess ist der Kernpunkt unseres integrierten Managementsystems, worin auch das konsequente Ausschöpfen von Einsparpotenzialen Bestandteil unseres Handelns ist. Dies betrifft unter anderem den effizienten Einsatz von Energie.



Umwelt

Klimawandel, begrenzte Ressourcen und weitere Umweltaspekte sind heute wesentliche Themen für produzierende Unternehmen und ziehen weltweit Konsequenzen nach sich. Die größte Herausforderung für Spenner besteht darin, unsere Produkte bis zum Jahr 2045 klimaneutral herzustellen. Die dafür erstellte Spenner Roadmap bildet unseren konsequenten Weg dorthin

ab. Ein Schwerpunkt sind Maßnahmen zur CO₂ -Optimierung der bestehenden Produktion, beispielsweise der Ersatz fossiler Brennstoffe durch biogene, also nachwachsende Brennstoffe. Andere Ansatzpunkte sind CO₂ -arme Betone und Zemente und eine Optimierung der Logistik.

Zu vielen weiteren Themen berichten wir in unserer Umweltbroschüre.

Emissionen

Die Herstellung von Zement ist mit Emissionen von Luftschadstoffen wie Staub, Schwefeldioxid und Kohlendioxid verbunden. Mit unserem Standort in Erwitte nehmen wir am europäischen Emissionshandel teil. Die verifizierten CO₂ Emissionen der Drehofenanlage betrugen im Jahr 2023: 550.017 t $\checkmark$ und der Kalkofenanlage: 116.824 t $\checkmark$.

Um den Schadstoffausstoß insgesamt zu minimieren, setzen wir verschiedene Verfahren zur Abgasreinigung ein.

Sie können sich durch die nachstehenden Angaben selbst davon überzeugen, dass wir die deutliche Reduktion unserer Emissionen stets als Ziel im Auge haben und wie nahe wir diesem Ziel bereits gekommen sind.

Reduktion der Emissionen bei der Produktion von Zement

Emission	Bezugsjahr	Minderung im Jahr 2023 zum Bezugsjahr	Ziel im Jahr 2030: Minderung um mindestens
CO ₂ *	2005	29 % $\checkmark$	30 %
Stickoxide (NO _x)**	2015	48 %	40 %
Schwefeldioxide (SO ₂)**	2015	73 %	40 %
Staub**	2015	76 %	50 %

* Angaben beziehen sich auf die direkten Emissionen aus der Klinkerproduktion je hergestellte Tonne Zement

** Angaben beziehen sich auf die hergestellte Tonne Zementklinker

Wasser

Sauberes Trinkwasser ist ein besonders schützenswertes Gut. Auch wenn sich unsere Standorte aktuell nicht in einer Zone der Wasserknappheit befindet, so arbeiten wir dennoch daran, unseren Wasserverbrauch auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren und Trinkwasser nur dort einzusetzen, wo es nicht durch anderes Wasser zu ersetzen ist. Neben dem betrieblichen,

Umgang mit Wasser, ist festzustellen, dass wir Kalkstein in den Wasserschutzgebieten Eikeloh und Brilon ausschließlich oberhalb des Grundwassers abbauen, um den Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Folgende Ziele haben wir uns hinsichtlich unserer Trinkwasserverbräuche gesetzt:

Verbrauchsart	2023	Ziel im Jahr 2030
Trinkwasserverbrauch für die Zement- und Hüttensandmahlung*	21 l ✓	< 20 l
Trinkwasserverbrauch für die Herstellung von Transportbeton**	190 l ✓	128 l
Trinkwasserverbrauch für die Herstellung von Fertigbetonteilen**	129 l ✓	76 l

* Angaben beziehen sich auf die hergestellte Tonne Zement

** Angaben beziehen sich auf den hergestellten m³ Beton

In unseren Transportbetonwerken wird das Wasser aus der Reinigung von Fahrern zum Anmischen von Transportbeton weiterverwendet. Somit können ca. 40 % dieses Wasserbedarfs abgedeckt werden und es fällt kein Abwasser an. Ein weiterer Anteil von Trinkwasser kann durch Niederschlagswasser ersetzt werden.

Abwasser

In der Produktion von Zement fällt Abwasser aus der Kühlung von Anlagen an, das zum Großteil wieder in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer eingeleitet wird. Wasser, das bei der Wäsche von Fahrzeugen oder Schiffen anfällt muss zunächst durch einen Ölabscheider gereinigt werden, bevor es abgeleitet werden darf. Es unterliegt jährlichen gesetzlichen Kontrollen.

Verbrauchsart	2023
davon Direkteinleitung Kühlwasser	34.678 m³
sonstiges Abwasser	3008 m³
Abwasser Spenner System	790 m³



Brenn- und Rohstoffbedarf bei der Zementproduktion

Energie wird vor allem in Form von Brennstoffen für das Brennen von Kalkstein und das Trocknen von Rohmaterial eingesetzt.

Ein elementarer Bestandteil der Absenkungen unseres Energiebedarfs aus fossilen Energieträgern ist der Einsatz sogenannter Sekundärbrennstoffe. Dabei handelt es sich um Reststoffe aus anderen Industriezweigen, wie z. B. der Papier- und Verpackungsindustrie. Bei einer Verwertung von Sekundärbrennstoffen im Zementwerk bietet sich gegenüber Müllverbrennungsanlagen der Vorteil, dass die anfallende Asche als Rohstoff für die Zementherstellung genutzt wird, während

sie bei der Müllverbrennungsanlage entsorgt werden muss.

Der Einsatz von Sekundärrohstoffen ist ein weiterer Beitrag zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft. Für unsere Zemente setzen wir Hütensand aus der Roheisenproduktion ein. Damit sorgen wir für eine hochwertige rohstoffliche Verwertung dieses Industrienebenprodukts und ersetzen gebrannten Zementklinker. Somit sparen wir einen erheblichen Anteil an Energie und Rohstoffen. Im Klinkerbrennprozess setzen wir unserem Kalkstein ebenfalls mineralische Sekundärstoffe hinzu.

Folgende Einsatzquoten konnten wir im Berichtsjahr realisieren:

Verbrauchsart	2023
Nutzung sekundärer Rohstoffe*	35,1 % ✓
Nutzung Sekundärbrennstoffe im Klinkerbrennprozess**	57,9 % ✓

* Angabe bezieht sich auf die hergestellte Tonne Zement.

** Angabe bezieht sich auf die Feuerungswärmeleistung des Zementdrehofens.

Nutzung Sekundärstoffe Beton

Der Einsatz von Sekundärstoffen ist auch im Tochterunternehmen Spenner Herkules bei der Betonherstellung ein immer wichtigeres Thema.

Für unsere Betone setzen wir Stückschlacke, Flugasche und rezyklierte Gesteinskörnung ein

Folgende Einsatzquoten konnten wir im Berichtsjahr realisieren:

	2023
Anteil Sekundärstoffe*	63 kg ✓

*Angabe bezieht sich auf den hergestellten m³ Beton



Energiemix

Die Herstellung von Zement ist ausgesprochen energieintensiv. Energie wird neben Brennstoffen in Form von Strom für den Antrieb unserer Produktionsanlagen eingesetzt. Seit 2012 reduzieren wir unsere Verbräuche mit Hilfe unseres nach DIN ISO 50 001 zertifizierten Energiemanagementsystems. Zudem investiert Spenner in erneuerbare Energien

zur eigenen Produktion von Strom (z. B. Photovoltaik).

In der folgenden Tabelle wurde der Anteil erneuerbarer Energien des Strom-Mixes in der Spenner Gruppe berechnet. Anteile, die auf der Abrechnung unserer Stromlieferanten beruhen beziehen sich auf das Jahr 2022, da Angaben zum Jahr 2023 noch nicht möglich waren.

Verbrauchsart	2023
Anteil erneuerbarer Energien Spenner*	8,1 % ✓
Anteil erneuerbare Energien Spenner Herkules*	59,2 % ✓
Anteil erneuerbare Energien Spenner Syston*	59,2 % ✓

*Stromkennzeichnung gemäß § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes

Richtlinien

Die Kalksteingewinnung ist mit dem Verbrauch von Flächen verbunden, die zuvor meist landwirtschaftlich genutzt wurden. Bei Verdacht auf Bodendenkmäler werden archäologische Untersuchungen und ggf. auch Ausgrabungen

durchgeführt, damit sichergestellt ist, dass keine Bodendenkmäler oder UNESCO Welterbestätten vom Steinabbau zerstört werden. Daher haben wir eine entsprechende Richtlinie zur Landnutzung verabschiedet.

„Spenner verpflichtet sich, Abbaustätten nur dort zu betreiben, wo keine Landnutzungskonflikte bestehen. Dies bedeutet, dass Spenner keine Abbaustätten betreibt oder beantragt, die bspw. UNESCO-Welterbestätten umfassen.“

Tiere, Pflanzen, Wasser und Boden können durch den Kalksteinabbau und den Produktionsbetrieb beeinflusst werden. Indem wir Eingriffe in die Natur ausgleichen und Auswirkungen vorbeugen, schützen wir diese Güter nachhaltig. Bereits vor dem Beginn des Abbaus wird festgelegt, wie diese Eingriffe ausgeglichen werden können, bzw. wie die Flächen nach Ende des Abbaus zu renaturieren und damit an die Natur zurückzugeben sind.

Gleichzeitig setzen wir uns im Rahmen des Programms zum Schutz der Vögel wie z.B. der Wiesenweihe in der Hellwegbörde ein. Wir unterstützen seit mehr als 15 Jahren den Vogelschutz im Rahmen der Hellwegbördevereinbarung. In diesem Zeitraum hat alleine Spenner mehr als 130.000 € in Rahmen der Vereinbarung für den Vogelschutz aufgewendet.



Diese wesentlichen Punkte haben wir in unserer Richtlinie zur Biodiversität abgefasst:

„Die von Spenner betriebenen Abbaustätten verfügen jeweils über umfassende Renaturierungspläne. Somit stellen wir sicher, dass die nach Abbau an die Natur zurückgegebenen Flächen verschiedene Lebensräume für eine große Vielfalt an Flora und Fauna bieten.“

Soziale Verantwortung

Gesellschaft und Menschenrechte

Spenner bekennt sich zu den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gegen Zwangs- und Kinderarbeit, zu Vereinigungsfreiheit und -recht in Form des Betriebsverfassungsgesetzes und verfügt selbstverständlich über einen Betriebsrat.

Dabei sind wir stets bestrebt, faire Löhne zu zahlen, wobei wir uns an den für uns gültigen Tarifverträgen orientieren. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen wir als entscheidende Akteure, um das Nachhaltigkeitsmanagement zu leben. Gleiches erwarten wir von unseren Lieferanten.

Soziales und Gemeinwesen

Der Kontakt und Austausch mit interessierten Parteien ist für uns Teil des Arbeitslebens und wird durch verschiedene Mitarbeiter im Unternehmen sichergestellt. Wir sind ein bedeutender lokaler Arbeitgeber.

Zu unserem Selbstverständnis gehört unser gesellschaftliches Engagement, auch durch Mitgliedschaft in Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. der IHK.

Als Unternehmen sind wir bestrebt, ein Teil der Gemeinschaft vor Ort und ein guter Nachbar zu sein – an jedem unserer Standorte. Deshalb ist uns der Austausch zwischen Unternehmen und lokaler Politik wichtig. Werksbesichtigungen können angeboten/vereinbart werden.

Regelmäßig veranstalten wir einen Tag der offenen Tür an unserem Unternehmenssitz in Erwitte.



Unternehmensführung

Arbeitssicherheit hat für uns oberste Priorität. Die Spenner GmbH & Co. KG betreibt daher ein Arbeitssicherheitsmanagement nach ISO 45001. Die Spenner Herkules GmbH & Co. KG erfüllt die Kriterien des Gütesiegels „Sicher mit System“.

Im Rahmen unserer Anstrengungen zum besseren Gesundheitsschutz bieten wir seit einigen Jahren Influenzaimpfungen für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Zudem enthält unser betriebliches Gesundheitsmanagement die Unterstützung für Mitgliedschaften in Fitnessstudios.

Zusätzlich führen wir in unregelmäßigen Abständen Befragungen aller

Mitarbeiter durch und haben seit Jahren für unsere Mitarbeiter eine betriebliche Berufsunfähigkeitsversicherung eingeführt.

Darüber hinaus sind Berufsausbildung und Nachwuchsförderung strategisch wichtig für uns.

Eine weitere wichtige Grundlage der Unternehmensführung sind zufriedene Kunden. Zur Beurteilung der Kundenzufriedenheit setzen wir Befragungen ein, die jährlich ausgewertet werden.

Wir setzen außerdem auf verantwortungsbewusste Lieferanten, die unsere Werte teilen.

Zertifizierung

Spenner GmbH & Co. KG:

- DIN ISO 9001 (Qualitätsmanagement)
- DIN ISO 14001 (Umweltmanagement)
- DIN ISO 45001 (Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement)
- DIN ISO 50001 (Energiemanagement)
- Concrete Sustainability Council (Gold)

Spenner Herkules GmbH & Co. KG

- DIN ISO 9001 (Qualitätsmanagement)
- Sicher mit System (Arbeitsschutz)
- Concrete Sustainability Council (Gold) an 19 Standorten
- Concrete Sustainability Council (Silber) an 2 Standorten

Impressum

Herausgeber:

Spenner GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 20
59597 Erwitte

Spenner Herkules GmbH & Co. KG
Hüchtchenweg 4
59597 Erwitte

Spenner Syston GmbH
Industriestraße 43
33689 Bielefeld

Kontakt:

Tel. 02943 986-0
info@spenner-zement.de
info@spenner-herkules.de
info@spenner-syston.de

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.